

## **Erläuterungen zu § 15 des Pfarreigesetzes**

**Allgemeines Recht**

**(R. Wilde)**

Stand: 28.08.2025

Die Arbeit des Gemeindeteams vollzieht sich in einem großen Freiraum, dessen Rahmen sich aus der Gesamtstrategie der Pfarrei gemäß § 12 des Pfarreigesetzes ergibt.

Der Begriff des „freien“ Ermessens ist nicht sehr glücklich. In aller Regel spricht man von pflichtgemäßem Ermessen im Kontext von Verwaltungshandeln – um das es hier aber gerade nicht geht. Gemeint ist eine – lediglich durch die Aufgabenbeschreibung des Gemeindeteams, die von ihnen zu Recht genannten Ressourcen (§ 13 Absatz 2 des Pfarreigesetzes) und die kirchliche sowie staatliche Rechtsordnung begrenzte – Freiheit in der Entscheidung („ob“) und in der Auswahl („wie“).

